

Kleine Anfrage

des Abg. Eduard Hauser REP

und

Antwort

des Sozialministeriums

Erlebnispädagogische Reise nach Namibia

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft der Bericht der Zeitung „Südkurier“ vom 22. Januar 2000 zu, wonach auf Initiative des Arbeitsamtes Villingen-Schwenningen demnächst zehn Jugendliche auf Kosten des Arbeitsamtes zu einer erlebnispädagogischen Reise nach Südwestafrika (Namibia) aufbrechen sollen?
2. Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung derartige „erlebnispädagogische Maßnahmen“ zur Sozialisierung problematisch geltender Jugendlicher?
3. Wie viele ähnliche oder vergleichbare „erlebnispädagogische Maßnahmen“ für Jugendliche aus Baden-Württemberg sind nach Kenntnis der Landesregierung für das laufende Jahr geplant bzw. bereits in der Umsetzung?
4. Aus welchen Finanztöpfen können „erlebnispädagogische Maßnahmen“ für baden-württembergische Jugendliche finanziert werden, und wie sieht die Praxis aus?
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um an „erlebnispädagogischen Maßnahmen“ teilnehmen zu können?
6. Wer genehmigt derartige „Maßnahmen“?
7. Gibt es diesbezügliche Absprachen oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Arbeitsämtern, dem Landesarbeitsamt, der Landesregierung und/oder den Landeswohlfahrtsverbänden?
8. Falls ja, in welcher Form?

25. 01. 2000

Hauser REP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 28. März 2000 Nr. 42-0141.5/12/4800 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern trifft der Bericht der Zeitung „Südkurier“ vom 22. Januar 2000 zu, wonach auf Initiative des Arbeitsamtes Villingen-Schwenningen demnächst zehn Jugendliche auf Kosten des Arbeitsamtes zu einer erlebnispädagogischen Reise nach Südwestafrika (Namibia) aufbrechen sollen?

Die Frage betrifft die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit. Auf Anfrage des Sozialministeriums hat das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg folgende Stellungnahme übermittelt:

„Das Arbeitsamt Villingen-Schwenningen fördert im Rahmen der freien Förderung (§ 10 SGB III) ein Modellprojekt, das für junge Menschen gedacht ist, die wegen ihrer Problematik nicht mit herkömmlichen Maßnahmen in den Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt zu integrieren sind.

Die aufgrund dieser Erkenntnisse konzipierte Maßnahme ist ein bis zu drei Monaten dauerndes Abstandsprojekt im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung in Namibia in verschiedenen Projekten unter fachlicher Anleitung. Des Weiteren werden persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen durchgeführt (z. B. soziales Training, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Kooperation usw.).

Ziel der Maßnahme ist es, nach der Rückkehr eine Berufsausbildung, eine Arbeit oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aufnehmen zu können.

Dies ist keine Erlebnispädagogik. Das Modell wird wissenschaftlich begleitet.

Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme liegt beim Arbeitsamt Villingen-Schwenningen unter Einschaltung der örtlichen Selbstverwaltung des Arbeitsamtes. Das Landesarbeitsamt wurde vom Arbeitsamt Villingen-Schwenningen über das Projekt informiert.“

2. Falls ja, wie beurteilt die Landesregierung derartige „erlebnispädagogische Maßnahmen“ zur Sozialisierung problematisch geltender Jugendlicher?

Die unter Ziffer 1 konkret angesprochene Maßnahme fällt, wie bereits ausgeführt, in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit.

Erlebnispädagogische Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe kommen vorzugsweise für schwer verhaltensauffällige oder beziehungsgestörte Kinder und Jugendliche in einer länger dauernden krisenhaften Phase ihrer Entwicklung in Frage, wenn nach Prüfung des sozial- und heilpädagogischen (und ggf. des kinder- und jugendpsychiatrischen) Instrumentariums gerade eine bestimmte erreichbare erlebnispädagogische Maßnahme als Mittel der Wahl erscheint. Zu dieser Fragestellung hat sich das Sozialministerium in seiner Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der Republikaner „Abenteuer-Therapie im Ausland für straffällig gewordene Jugendliche“ vom 19. Mai 1999 (Landtagsdrucksache 12/4062) eingehend geäußert. Hierauf wird Bezug genommen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *Wie viele ähnliche oder vergleichbare „erlebnispädagogische Maßnahmen“ für Jugendliche aus Baden-Württemberg sind nach Kenntnis der Landesregierung für das laufende Jahr geplant bzw. bereits in der Umsetzung?*

Über ähnliche Planungen oder Aktivitäten der Arbeitsämter liegen dem Sozialministerium keine Informationen vor.

Vergleichbare Vorhaben im Rahmen der Jugendhilfe werden von den Jugendämtern in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Auch hierzu verfügt das Sozialministerium nicht über Angaben. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung im Rahmen der unter Ziffer 2 genannten Stellungnahme an den Landtag (Drucksache 12/4062) Bezug genommen.

4. *Aus welchen Finanztöpfen können „erlebnispädagogische Maßnahmen“ für baden-württembergische Jugendliche finanziert werden, und wie sieht die Praxis aus?*

5. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um an „erlebnispädagogischen Maßnahmen“ teilnehmen zu können?*

6. *Wer genehmigt derartige „Maßnahmen“?*

Über die Förderung derartiger Maßnahmen im Rahmen der sog. freien Förderung nach § 10 SGB III entscheidet das örtliche Arbeitsamt in eigener Zuständigkeit.

Die Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe tragen die Landkreise oder Städte, deren Jugendämter die Hilfe bewilligt haben, wobei sie im Rahmen des Gesetzes die Eltern zu Kostenbeiträgen heranziehen. Nach den Erfahrungen der Landesjugendämter werden solche Maßnahmen nur nach sorgfältiger Diagnose und Hilfeplanung bewilligt.

Ergänzend wird auf die erwähnte Stellungnahme des Sozialministeriums vom 19. Mai 1999 (Landtagsdrucksache 12/4062) Bezug genommen.

7. *Gibt es diesbezügliche Absprachen oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Arbeitsämtern, dem Landesarbeitsamt, der Landesregierung und/oder den Landeswohlfahrtsverbänden?*

8. *Falls ja in welcher Form?*

In Bezug auf erlebnispädagogische Angebote bestehen keine speziellen Absprachen oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Arbeitsämtern, dem Landesarbeitsamt, der Landesregierung und/oder den Landeswohlfahrtsverbänden. Die Art und Weise der Zusammenarbeit richtet sich nach der jeweiligen Lage des Falles. Im vorliegenden Fall hat das Jugendamt Schwarzwald-Baar-Kreis dem Arbeitsamt aus seiner fachlichen Sicht Anregungen für die Durchführung des Projekts gegeben. Der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes, dem auch der Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises angehört, hat dem Projekt zugestimmt.

Dr. Repnik
Sozialminister